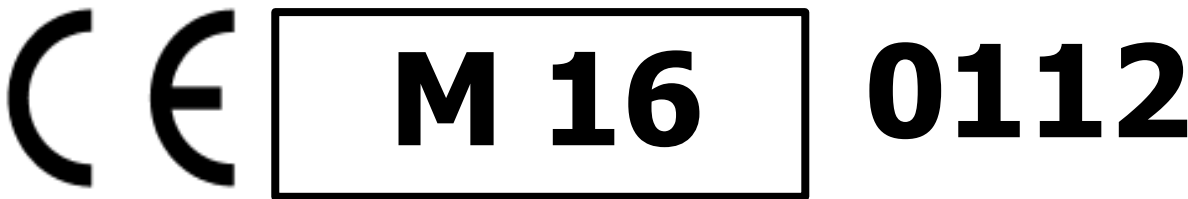


Waagenrichtlinie 2014/31/EU (NAWID) ab dem 20.04.2016 in Kraft!

Ab dem 20.04.2016 wird die Waagenrichtlinie 2009/23/EG durch die Richtlinie 2014/31/EU abgelöst. Nach „neuer“ Richtlinie und gemäß §14 MessEV sind Waagen bei der Konformitätsbewertung wie folgt zu kennzeichnen (analog MID Messgeräte):

- CE-Kennzeichnung (und nachfolgend die)
- Metrologie-Kennzeichnung:
Rechteck mit M und den beiden letzten Ziffern des Jahres der Anbringung der CE-Kennzeichnung (und nachfolgend die)
- Kennnummer(n) der Konformitätsbewertungsstelle(n), die in der Fertigungsphase beteiligt war(en)

Beispiel:



(Die Höhe von CE und Rechteck muss mindestens 5 mm betragen)

Gemäß „neuer“ Richtlinie und entsprechend §15 MessEV muss zusätzlich zum Namen oder dem Firmenlogo eine **zustellungsfähige Anschrift des Herstellers** auf dem Messgerät angegeben sein. Gleiche Vorgabe gilt für einen Einführer von nicht-selbsttätigen Waagen.

Wird die Konformitätsbewertung durch den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW), als benannte Stelle, durchgeführt, dann wird die Nummer „0112“ vom LBME NRW angebracht. „

Alle anderen Kennzeichnungen und Aufschriften muss der Hersteller (und Einführer) anbringen.